

ANLAGE II

ENTWURF EINER AUFGABENDEFINITION DER ARBEITSGRUPPE  
FÜR IM WESENTLICHEN ABGELEITETE SORTEN  
(WG-EDV)

ZWECK:

Der Zweck der WG-EDV besteht darin, einen Entwurf einer Überarbeitung der „Erläuterungen zu den im wesentlichen abgeleiteten Sorten nach der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens“ (Dokument UPOV/EXN/EDV/2) zur Prüfung durch den Verwaltungs- und Rechtsausschuss vorzubereiten.

ZUSAMMENSETZUNG:

- a) soll sich aus den Verbandsmitgliedern und den vom CAJ genehmigten Beobachtern zusammensetzen;
- b) anderen Verbandsmitgliedern stünde es nach Wunsch frei, an einer Sitzung der WG-EDV teilzunehmen und gegebenenfalls Bemerkungen abzugeben;
- c) die WG-EDV würde sich wieder an den CAJ wenden, falls die WG-EDV empfehlen sollte, andere Beobachter oder Sachverständige zu einer ihrer Sitzungen einzuladen; und
- d) der Stellvertretende Generalsekretär würde den Vorsitz über die Sitzungen führen.

MODUS OPERANDI:

- a) Die WG-EDV wird bei der Vorbereitung des Entwurfs einer Überarbeitung von Dokument UPOV/EXN/EDV/2 folgendes prüfen:
  - i) die Ergebnisse des Seminars über die Auswirkungen der Politik bezüglich der im wesentlichen abgeleiteten Sorten auf die Züchtungsstrategie von 2019:

„- Es scheint offensichtlich, dass die Anleitung der UPOV nicht die Praxis der Züchter in Bezug auf das Verständnis von im wesentlichen abgeleiteten Sorten widerspiegelt;

- Bei der Entwicklung der Pflanzenzüchtungstechniken sind neue Gelegenheiten/Anreize für die Entwicklung vorwiegend abgeleiteter Sorten aus Ursprungssorten entstanden, die schneller und günstiger sind;

- Es gibt klare Hinweise aus den Referaten und Erörterungen, dass das Verständnis und die Umsetzung des Konzeptes von im wesentlichen abgeleiteten Sorten die Züchterstrategien beeinflussen – es ist daher wesentlich, dass die Anleitung der UPOV darauf ausgerichtet ist, den Nutzen für die Gesellschaft auf ein Höchstmaß zu steigern, indem der Fortschritt bei der Züchtung auf ein Höchstmaß gesteigert wird.“; und
  - ii) die Grundsatzfragen in Zusammenhang mit Bräuchen und Praktiken der Züchter, wie in der Anlage III dieses Rundschreibens dargelegt;
- b) die WG-EDV wird zu einem Zeitpunkt und mit einer Häufigkeit in physischer oder virtueller Form zusammentreten, die es erlauben, ihr Mandat zu erfüllen, wie von der WG-EDV vereinbart;
- c) die WG-EDV wird dem CAJ nach jeder Sitzung der WG-EDV über den Fortschritt ihrer Arbeit berichten und gegebenenfalls um weitere Anleitung durch den CAJ ersuchen;
- d) die WG-EDV-Dokumente werden dem CAJ zur Verfügung gestellt werden.